

Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren

vom 14.12.2016

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 51 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GB. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 14.12.2016 die folgende Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossen.

§ 1 Grundsätze

(1) Gemäß § 51 Absatz 7 LHG sind Juniorprofessoren/innen vor einer Verlängerung ihrer Dienstzeit (Zwischenevaluation) und zum Ende der Dienstzeit (Abschlussevaluation) zu evaluieren.

(2) An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg werden Juniorprofessuren auf Grundlage von § 51 Abs. 7 LHG in der Regel zunächst auf drei Jahre befristet. Im dritten Jahr der Tätigkeit wird eine Zwischenevaluation durchgeführt. Bewährt sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor, wird das Dienstverhältnis auf Vorschlag der Fakultät von der Rektorin oder vom Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Bewährt sie oder er sich nicht, dann ist die Verlängerung auf längstens ein Jahr begrenzt.

(3) Im sechsten Dienstjahr findet eine abschließende Evaluation zur Feststellung ihrer oder seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer statt (Abschlussevaluation).

(4) Im Falle einer Juniorprofessur ohne Tenure Track-Option endet das befristete Dienstverhältnis spätestens nach dem sechsten Dienstjahr.

(5) Im Falle einer Juniorprofessur mit Tenure Track-Option wird auf Grundlage der Ergebnisse der Abschlussevaluation eine Entscheidung über die bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur in Aussicht gestellte Übernahme auf die entsprechende Professur getroffen (vereinfachtes Berufungsverfahren). Damit verbundene besondere Anforderungen regelt die Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

§ 2 Einleitung des Evaluationsverfahrens

(1) Die Evaluation (Zwischen- und Abschlussevaluation) wird spätestens ein Jahr vor Ende des jeweiligen Dienstverhältnisses vom Rektorat auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors eingeleitet.

(2) Die Evaluation kann auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors vorgezogen werden.

§ 3 Evaluationskommission

(1) Das Rektorat bildet im Benehmen mit der Fakultät und der Gleichstellungsbeauftragten eine Evaluationskommission. Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Evaluationskommission zu.

(2) Der Evaluationskommission gehören mindestens ein Rektoratsmitglied oder ein Mitglied des Fakultätsvorstands der betroffenen Fakultät als Vorsitzende oder als Vorsitzender und zwei fachkundige Professorinnen oder Professoren der Fakultät an. Die Kommission kann um eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor aus einer anderen Fakultät erweitert werden.

(3) Die Kommission der Abschlussevaluation soll um eine hochschulexterne sachverständige Person erweitert werden. In der Abschlussevaluation einer Juniorprofessur mit Tenure Track gelten weitere Anforderungen an die Zusammensetzung der Kommission gemäß der Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(4) Bei der Evaluation der Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass keine Personen beteiligt sind, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. Es gilt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren.

§ 4 Selbstbericht

(1) Das Rektorat fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Einreichung eines schriftlichen Selbstberichts mit einer Frist von zwei Monaten zur Vorlage bei der Evaluationskommission auf.

(2) Der Selbstbericht soll auf folgende Punkte eingehen (soweit zutreffend):

1. Aktueller Lebenslauf
2. Darstellung von Forschungstätigkeiten
 - a. Kurze Erläuterung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - b. Beschreibung von Kooperationen in Forschung und Entwicklung (hochschulintern und extern, national und international)
 - c. Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
 - d. Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
 - e. Auflistung der Publikationen im Berichtszeitraum

- f. Auflistung von gehaltenen Vorträgen im Berichtszeitraum
 - g. Erläuterung von Forschungsaufenthalten im In- und Ausland
 - h. Auflistung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
 - i. Nennung der betreuten Qualifikationsarbeiten (Promotionen)
 - j. Darstellung der Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien, Gutachtertätigkeiten
 - k. Organisation von Konferenzen und Workshops
 - l. Erläuterung von Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen
3. Darstellung der Tätigkeiten in der Lehre
- a. Beschreibung der Einbindung in die Studiengänge der Hochschule
 - b. Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
 - c. Erläuterung der Lehrformen (angewandte Didaktik und Methodik)
 - d. Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen
 - e. Nennung der betreuten Qualifikationsarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten, wissenschaftliche Hausarbeiten)
 - f. Darstellung der Beratung und Betreuung von Studierenden
 - g. Darstellung der Einbindung in Prüfungen
 - h. Mitwirkung bei der Internationalisierung der Hochschullehre
 - i. Nennung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik
4. Darstellung der Tätigkeiten in der Selbstverwaltung
- a. Mitgliedschaft in Gremien
 - b. Übernahme von Tätigkeiten in der Organisation des Fachs oder des Instituts
 - c. Beteiligung an Hochschulentwicklungsprojekten

(3) Der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor kann die Möglichkeit eröffnet werden, den Selbstbericht in der Evaluationskommission zusätzlich auch mündlich auszuführen.

§ 5 Externe Gutachten

(1) Durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluationskommission wird für die Zwischenevaluation mindestens ein externes schriftliches Gutachten zum Selbstbericht und zu Veröffentlichungen der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors eingeholt. Für die Abschlussevaluation werden mindestens zwei externe schriftliche Gutachten eingeholt. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von zwei Monaten vorgelegt werden.

(2) Die Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter setzt voraus, dass diese über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in denjenigen Fachgebieten verfügen, mit denen sich die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors befassen. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein und aus verschiedenen Institutionen stammen.

(3) Bei einer Abschlussevaluation müssen die Gutachten Feststellungen darüber enthalten, inwieweit die gemäß § 47 LHG an die Einstellung von Professorinnen/Professoren gestellten Anforderungen vorliegen. Die Gutachten müssen erkennen lassen, welcher Sachverhalt und welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Entscheidung zugrunde gelegt worden sind, auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme die Bewertung beruht, ob und ggf. welche wissenschaftlichen Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Juniorprofessor/in zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 47 Abs. 2 S.1 LHG erbracht hat und welche Gründe die jeweilige Bewertung tragen. Sie müssen eine Empfehlung enthalten, ob der/die Juniorprofessor/in im Hinblick auf seine/ihre Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung für eine Tätigkeit als Hochschullehrer/in geeignet ist.

(4) Weichen die Gutachten deutlich in ihren Empfehlungen und/oder Begründungen voneinander ab, kann die Kommission weitere Gutachten einholen.

(5) Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter sind zu gewährleisten. Es gilt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren.

§ 6 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der Tätigkeiten der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors sollen die folgenden Kriterien und Aspekte berücksichtigt werden:

1. Forschung:

- a. Übereinstimmung der Forschungsfelder mit der Denomination der Juniorprofessur
- b. Weiterentwicklung des Forschungsprofils gegenüber der Dissertation
- c. Plausibilität, methodische Fundierung, innovativer Charakter der Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaftsdisziplin
- d. Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- e. Integration in bestehende oder im Aufbau befindliche Forschungs- und Entwicklungsverbände
- f. Drittmittelgeber und Umfang von eingeworbenen Drittmittelprojekten
- g. Qualität und Quantität der Veröffentlichungen
- h. Art und Kontexte der Vorträge (Keynotes, Vortrag auf Einladung, ...)
- i. Internationale Sichtbarkeit
- j. Grad der Vernetzung innerhalb der eigenen Disziplin und interdisziplinär
- k. Bezug der betreuten Promotionen zur eigenen Forschungstätigkeit
- l. Nachhaltigkeit organisierter Konferenzen und Workshops
- m. Innovationskraft und Sichtbarkeit von Transferleistungen

2. Lehre:

- a. Lehrspektrum
- b. Eigenständigkeit (z. B. Ausarbeitung von Vorlesungen, Berücksichtigung neuer Lehrkonzepte)

- c. Qualität und Varianz von Didaktik und Methodik
 - d. Adäquater und/oder innovativer Medieneinsatz
 - e. Berücksichtigung von Diversität in der Lehre
 - f. Ergebnisse der Lehrevaluation durch Studierende
 - d. Anzahl betreuter Qualifikationsarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten, wissenschaftliche Hausarbeiten)
 - g. Beiträge zur Internationalisierung der Lehre
 - h. Beratungsfähigkeit
 - i. Nachweise zu hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen
3. Engagement in der Selbstverwaltung

(2) Bei der Auswertung der einzelnen Punkte sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Kriterien in den jeweiligen Fakultäten und Fächerkulturen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die Gewichtung muss daher von der Evaluationskommission vorgenommen werden.

§ 7 Abschluss des Evaluationsverfahrens

(1) Die Evaluationskommission soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe des Selbstberichts und unter Berücksichtigung der externen Gutachten einen Bericht an den Fakultätsvorstand erstellen. Der Bericht umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Aktivitäten in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Im Falle der Zwischenevaluation beinhaltet der Bericht eine Empfehlung zur Gewährung oder Ablehnung der Verlängerung der Juniorprofessur. Im Falle der Abschlussevaluation beinhaltet der Bericht eine Empfehlung zur Feststellung der Eignung und Befähigung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer.

(2) Das Rektorat teilt der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor das Ergebnis der Evaluation schriftlich mit und gibt darin Rückmeldung zu bisherigen Leistungen und kritischen Bereichen. Im Falle der Zwischenevaluation führen die Rektorin oder der Rektor und ein Mitglied des Fakultätsvorstands mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf Grundlage des Berichts eine Statusberatung durch.

(3) Im Falle eines negativen Votums erhält die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, die innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung eingereicht werden muss.

(4) Die Fakultät und die Hochschulleitung sind grundsätzlich an das Votum der Evaluationskommission gebunden.

(5) Der Bericht und das Ergebnis werden spätestens ein halbes Jahr vor Ende des Dienstverhältnisses an die Personalabteilung weitergeleitet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Juniorprofessuren mit Beschäftigungsbeginn am dem 1. April 2017.

Ausgefertigt:

Heidelberg, 14.12.2016

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

(Rektor)